**Von:** Ralf Gros [mailto:ralf.gros@web.de]
**Gesendet:** Dienstag, 21. Mai 2019 13:26
**An:** Ulrich Blanck <ulrichblanck@web.de>; fraktionrathaus-aktuell.de <fraktion@rathaus-aktuell.de>; ur@ulfreinhardt.com; Friedhelm Feldhaus <friedhelm.feldhaus@icloud.com>
**Betreff:** Re: BA am Montag Bebauungsplan Nr. 168 "Rotenbleicher Weg"

Hier der Auszug aus der Baumschutzsatzung:

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.
Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den
Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist;
durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere und des Kleinklimas;
einzelne Bäume eines Baumbestandes, die die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch die Entfernung des Baumes verhindert wird, oder
Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

    **§ 31 Bundesbaugesetz** bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
    Falls im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann die Er-satzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe     der Ausgleichsabgabe                   errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzar- beiten und Entwicklungspflege. Die Mittel             werden zweckgebunden für Baumpflanzungen und         außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Bäume oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet.

                    *§ 31 BauGB:
                                § 31 Ausnahmen und Befreiungen
                                         (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
                                         (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und*

                                          *1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
                                            2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
                                            3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
                                                 und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

**Zusammengefasst heißt das: Der B-Plan ist grundlegend für die Frage, ob die Baumschutzsatzung zur Anwendung gelangt. Wenn der B-Plan aus den o.g. Gründen keine Festsetzungen zum Erhalt der Bäume vorsieht, dann findet die Baumschutzsatzung keine Anwendung.**

Übrigens keinem ist bisher aufgefallen, dass es das Bundesbaugesetz nicht mehr gibt, sondern lediglich die Bezeichnung Baugesetzbuch (BauGB) :-)

Gruß

Ralf